



Nr. 14 / 24. Juni 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Landkreis Altötting

199

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Eichstätt

199

27. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

199

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Starnberger See (Kostensatzung)

201

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2016

204

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2016

204

Bauwesen

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

206

Planfeststellung für das Bauvorhaben BAB A 8 Rosenheim – Salzburg 6-streifiger Ausbau zwischen Achenmühle und Bernauer Berg Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575; Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

206

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur individuellen Lernförderung in der Stadt Beilngries

208

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in den sogenannten abgegrenzten Gebieten (Quarantänezonen) Feldkirchen und Neubiberg erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten – Allgemeinverfügung –

209

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Landkreis Altötting

Vom 16. Juni 2016

Die Regierung von Oberbayern erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern folgende Verordnung:

§ 1

In § 16 Satz 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Altötting vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 36) werden die Worte „mit dem Sitz in Reischach“ durch die Worte „mit dem Sitz in Erlbach“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, 16. Juni 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Eichstätt

Vom 6. April 2016

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), wird die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Eichstätt vom 18. September 2003, geändert durch Satzung vom 15. Juni 2009 (OBABI 2009, S. 140), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. April 2016 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Eichstätt, 6. April 2016

Zweckverband der Sparkasse Eichstätt

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

REGIERUNG VON OBERBAYERN

27. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 13. Juni 2016

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 26. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 25. Januar 2016 (OBABI S. 27), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern für die Gemeinde Greiling

aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt für die Gemeinde Hohenfurch

aus dem Landkreis Ebersberg
Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Aßling

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
a) aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Verwaltungsgemeinschaft Reichers- beuern für die Gemeinde Greiling		X	
b) aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Verwaltungsgemeinschaft Altstadt für die Gemeinde Hohenfurch		X	
c) aus dem Landkreis Ebersberg			
Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Aßling	X		
d) aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Frasdorf		X	

„

3) § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2015	ab 01.01.2016
Sachbearbeitung	4,30 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2015	ab 01.01.2016
Sachbearbeitung	4,30 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

„

4) § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2015	ab 01.01.2016
Sachbearbeitung	6,30 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für
das Produkt

	01.01.-31.12.2015	ab 01.01.2016
Sachbearbeitung	6,30 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

”

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 13. Juni 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Mai 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Starnberger See (Kostensatzung)

Vom 21. April 2016

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Abwasserverband Starnberger See (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende Satzung:

§ 1

Kostenerhebung, Amtshandlung

Der Abwasserverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 21. April 2016
Abwasserverband Starnberger See

Rupert Monn
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von dem Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von dem Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf ein neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	021	Hauptverwaltung Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Besondere Amtshandlungen Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemein-
samen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund
um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.666.000 €

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 18.449.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.765.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der

Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhözl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 7. Juni 2016

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEU-
ERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck für
das Haushaltsjahr 2016**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt: Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.478.955 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandsatzung wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 220.700 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandsatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2013)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	208.272	34,80	76.812
Starnberg	130.811	21,86	48.244
Dachau	144.407	24,13	53.258
Landsberg	114.926	19,21	42.386
Gesamt	598.416	100,00	220.700

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.053.255 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß §§ 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2013)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstenfeldbruck	208.272	78.994	256.602	335.596
Starnberg	130.811	78.994	161.166	240.160
Dachau	144.407	78.994	177.917	256.911
Landsberg	114.926	78.994	141.594	220.588
Gesamt	598.416	315.976	737.279	1.053.255

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 27, TTB, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 2. Mai 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanz-
ausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwen-
dungen**

**Vom 24. Juni 2016
Aktenzeichen 31.1-4327**

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr.10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens

1. September

des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres an die Staatlichen Bauämter einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt.

Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatstraßen aus dem Art. 13f FAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

München, 24. Juni 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
BAB A 8 Rosenheim – Salzburg
6-streifiger Ausbau zwischen Achenmühle und
Bernauer Berg
Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575**

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –**

**Bekanntmachung vom 24. Juni 2016
Aktenzeichen ROB-32-4354.1-2-3**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 14.07.2016

für die Vertreter der Gemeinden Aschau i. Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Nußdorf a. Inn, Flintsbach a. Inn und der Gemeinde Frasdorf sowie für das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Staatliche Bauamt Rosenheim zu den jeweils vertretenen Belangen

am 15.07.2016

für alle übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Vereinigungen zu den jeweils vertretenen Belangen, soweit sie nicht bereits für den 14.07.2016 zur Erörterung eingeladen sind. Ausgenommen hiervon sind das E-Werk Rupert Buchauer sowie der Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen. Die Erörterung der Belange dieser beiden Träger öffentlicher Belange findet am 18.07.2016 statt.

am 18.07.2016

für das E-Werk Rupert Buchauer, für den Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen sowie für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertretenen Einwendungsführer zu deren allgemeinen Einwendungen

am 19.07.2016

für private Einwender **ohne** rechtsanwaltliche Vertretung zu folgenden Sachthemen:

- ▶ aktuelle Planung – Bundesverkehrswegeplan 2015,
- ▶ Notwendigkeit der geplanten Maßnahme,
- ▶ Verkehrsprognose

am 20.07.2016

für private Einwender **ohne** rechtsanwaltliche Vertretung zu folgenden Sachthemen:

- ▶ Grundinanspruchnahmen,
- ▶ Flächenverbrauch,
- ▶ landwirtschaftliche Belange,
- ▶ Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- ▶ technische Anlagen (Einhausung/Brücken etc.),
- ▶ untergeordnetes Straßennetz

am 21.07.2016

für private Einwender **ohne** rechtsanwaltliche Vertretung zu folgenden Sachthemen:

- ▶ Verkehrslärm (mit Lärmschutzmaßnahmen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.),
- ▶ Luftschadstoffe,
- ▶ Bauablauf/Baustellenbetrieb
- ▶ sowie zu sonstigen Themen

am 25.07.2016

ausschließlich für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertretenen Einwendungsführer zu deren individuellen Einwendungen – unter Ausschluss aller weiteren Einwendungsführer und Betroffenen

am 26.07.2016**vormittags:**

für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Landvokat sowie durch Herrn Rechtsanwalt Gerhard Maier vertretenen Einwendungsführer

ab ca. 13:00 Uhr:

ausschließlich für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertretenen Einwendungsführer zu deren individuellen Einwendungen – unter Ausschluss aller weiteren Einwendungsführer und Betroffenen

Bei Bedarf werden die Termine vom 14.07.2016 bis zum 21.07.2016 am 22.07.2016 ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekannt gegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die

Lamstoahalle Frasdorf

Simsseestraße 3
83112 Frasdorf

Am 14.07.2016 beginnt der Termin um 10:00 Uhr, an allen übrigen Tagen beginnen die Termine jeweils um 09:00 Uhr. Die Termine dauern längstens bis voraussichtlich 19:30 Uhr; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden. .

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 24. Juni 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur individuellen Lernförderung in der Stadt Beilngries

Vom 7. Juni 2016 44-5302-1694-1/16-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur individuellen Lernförderung in der Stadt Beilngries vom 10. Juni 1998 (OBABI S. 177), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries vom 4. November 2009 (OBABI 2010 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Schule an der Altmühl, Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle in Beilngries, umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden können,
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langandauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen zu unterrichten sind,
5. Mobile sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Mittelschulen,

6. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten,
7. Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Schule.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der Schule an der Altmühl, Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle in Beilngries, umfasst aus dem Landkreis Eichstätt:

Das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Stadt Beilngries und der Märkte Dollnstein, Kinding, Kipfenberg, Mönsheim, Nassenfels, Titting und Wellheim sowie der Gemeinden Adelschlag, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Egweil, Hitzhofen, Pollenfeld, Schernfeld und Walting.

Dazu für die Jahrgangsstufen 1 – 4 ohne die Bereiche des § 1 Nr. 3, das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Schule an der Altmühl, Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle Beilngries“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Eichstätt.“

4. Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur individuellen Lernförderung in der Stadt Beilngries vom 10. Juni 1998 (OBABI S. 177) erhält folgende neue Bezeichnung:

„Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt mit Außenstelle in Beilngries.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, 7. Juni 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in den sogenannten abgegrenzten Gebieten (Quarantänezonen) Feldkirchen und Neubiberg erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten – Allgemeinverfügung –

Vom 24. Juni 2016

Aktenzeichen 55.1-8645-18-2014

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in den sogenannten abgegrenzten Gebieten (Quarantänezonen) Feldkirchen und Neubiberg erforderlichen Fällungen von Bäumen folgende Regelungen getroffen:

I.

Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen und Störungen von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erteilt.

Die Ausnahme gilt insbes. für folgende Artengruppen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- Horstbrüter
- Gilden der gehölzbrütenden Vogelarten, Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter

2. Soweit der Schädlingsbefall bei Erlass dieses Bescheides bereits bekannt ist, sind die Fällungen nach Möglichkeit vor dem 31.03. des jeweiligen Jahres durchzuführen. Der Erlass der Beseitigungsanordnung soll unter Wahrung einer angemessenen Anhörungsfrist nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass der Beseitigungspflichtige diese Frist einhalten kann.

3. Tötungen von Tieren sind soweit wie möglich zu vermeiden. Mobilten Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich der Fällung zu ermöglichen.

4. Falls bei der Fällung verletzte oder bewegungseingeschränkte Tiere aufgefunden werden, ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

Ansprechpartner:
Frau Margarete Kistler
Tel.: 089/6422756
Handy: 0177/6422756

5. Wenn bei der Fällung Vögel oder Fledermäuse verletzt oder getötet, Tiere erheblich gestört oder erkennbare Fortpflanzungsstätten zerstört wurden, ist dies der Landesanstalt für Landwirtschaft innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Bei der Fällung ist auf diesbezügliche Fälle zu achten.

Kontakt:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising
Tel. 08161-715730
Fax: 08161-715752
E-Mail: ALB@LfL.bayern.de

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übermittelt der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern einmal jährlich zum 31.12. eine Zusammenstellung der Meldungen nach I.5 (Ort der Fällung; betroffene Arten, soweit identifizierbar, und Angabe des Verbotstatbestandes).

II.

Geltungsbereich

1. Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten in den sogenannten abgegrenzten Gebieten (Quarantänezonen), die in den Allgemeinverfügungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 08.01.2016, Az. IPS 4d-7322.460 festgelegt wurden. Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

2. Die Quarantänezonen sind in den Luftbildern, die dieser Allgemeinverfügung nachrichtlich beigelegt sind, rot markiert. Die Befallsgrenzen sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen im abgegrenzten Gebiet sind gelb markiert.

III.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 17.10.2014, Az. 55.1-8645-18-2014, gilt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung als aufgehoben.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

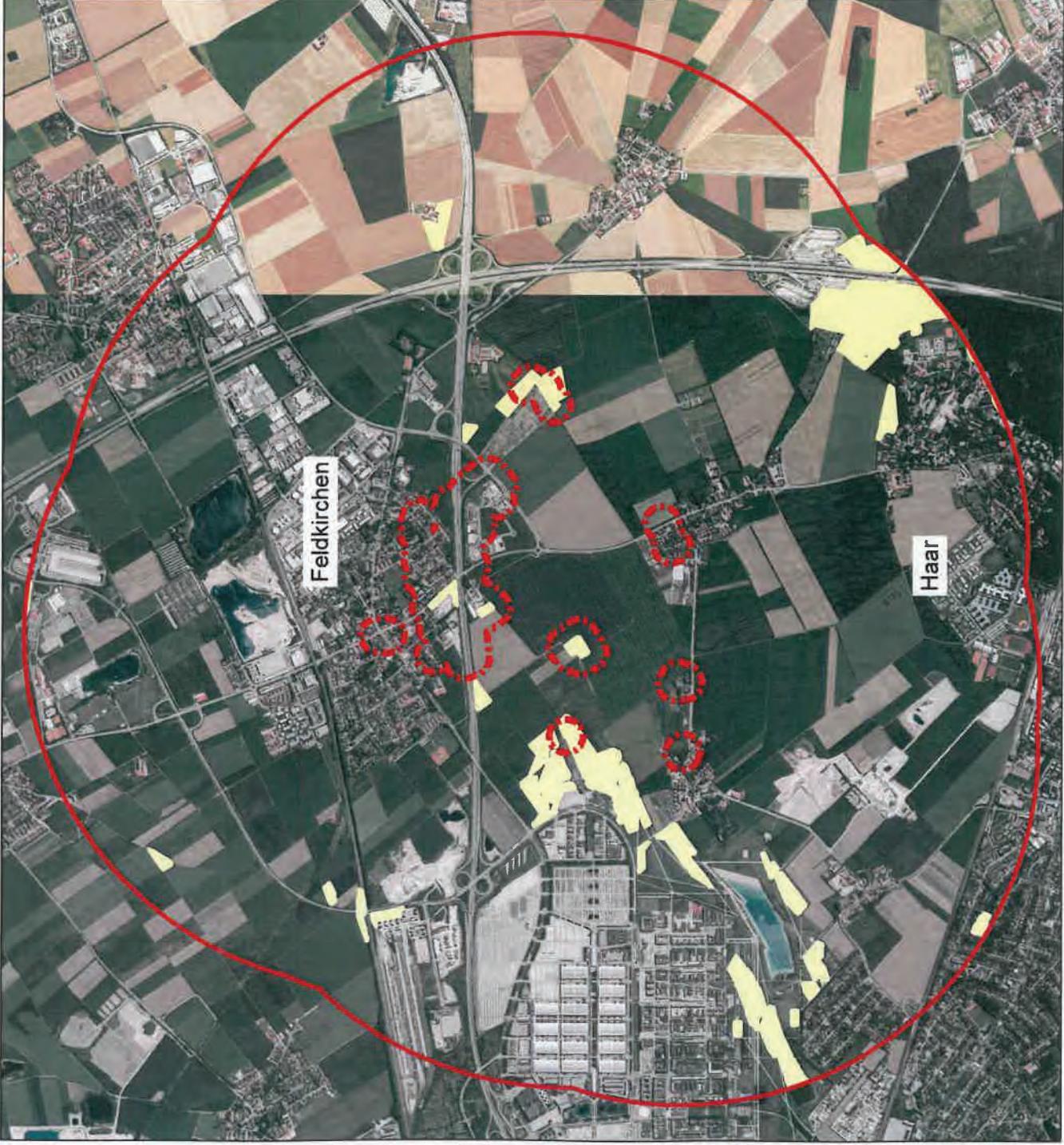
München, 24. Juni 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Legende

- Abgegrenztes Gebiet
- Befallszone
- Waldflächen



Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, festgesetzt mit der Allgemeinerfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 08.01.2016

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Legende

-  Abgegrenztes Gebiet
-  Befallszone
-  Waldflächen

Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 08.01.2016

